

Ehrenordnung der Stadt Geisenheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl I S. 178) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Geisenheim in ihrer Sitzung am **7. Mai 2015** folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt Geisenheim kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

§ 2 Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Bürgerinnen und Bürgern, die als Stadtverordnete oder Ehrenbeamte bzw. Ehrenbeamtinnen oder als Mitglied des Ortsbeirates 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ohne Tadel ausgeübt haben, folgende Ehrenbezeichnungen verleihen.

Stadtverordnete	- Ehrenstadtverordnete
Stadtverordneter	- Ehrenstadtverordneter
Stadträtin	- Ehrenstadträtin
Stadtrat	- Ehrenstadtrat
Sonstige Ehrenbeamte bzw. Ehrenbeamtinnen	
Mitglieder des Ortsbeirates	- eine der überwiegend ehrenamtlichen Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren" oder "Alt"

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeüb-

ten Funktion.

Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft ausländischer Einwohner im Ausländerbeirat.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Verleihung der Ehrenbezeichnung.

§ 3 Ehrengabe

- (1) Die Stadt kann Bürgerinnen und Bürgern, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte bzw. Ehrenbeamtinnen und Mitglieder der Ortsbeiräte ununterbrochen insgesamt mindestens 12 Jahre ihr Amt oder Mandat ohne Tadel ausgeübt haben, eine Ehrengabe überreichen.
- (2) Die Stadt kann bei Bürgerinnen und Bürgern, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte bzw. Ehrenbeamtinnen und Mitglied der Ortsbeiräte mindestens 30 oder 40 Jahre ihr Amt oder Mandat ohne Tadel ausgeübt haben, eine Ehrung vornehmen.
- (3) Für die Ehrung von Schriftführerinnen und Schriftführern können die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 analog Anwendung finden.

§ 4 Ehrenteller

- (1) Der Ehrenteller kann Bürgerinnen und Bürgern, die sich auf politischem, künstlerischem, kulturellem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem oder sozialem Gebiet um die Stadt verdient gemacht haben, verliehen werden.
- (2) Der Ehrenteller kann ferner verliehen werden an Personen, die nicht Bürgerinnen oder Bürger der Stadt Geisenheim sind, sich aber um die Stadt verdient gemacht haben und ihr in besonderem Maße freundschaftlich verbunden sind, sowie an befreundete Städte und Gemeinden.

73. Ergänzungslieferung

§ 5 Ehrung ausgeschiedener Mandatsträger

Zu Beginn einer neuen Wahlperiode soll nach den konstituierenden Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte zu einem Empfang für alle ausgeschiedenen Mandatsträger und Mandatsträgerinnen eingeladen werden.

§ 6 Ehrungen besonderer Leistungen

- (1) Die Stadt würdigt besondere Leistungen innerhalb des Geisenheimer Vereinslebens, vor allem bei der Jugendarbeit. In besonderen Fällen können auch außergewöhnliche Leistungen Geisenheimer Bürgerinnen und Bürger in einem auswärtigen Verein gewürdigt werden.
- (2) Die Stadt würdigt besonderes Engagements im sozialen und kulturellen Bereich.
- (3) Der Ehrung soll in der Regel eine mindestens 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit zugrunde liegen. Eine mehrmalige Ehrung für ein Engagement in unterschiedlichen Institutionen ist möglich.
- (4) Die Ehrung erfolgt durch Überreichen einer Urkunde und einer Ehrengabe in einem würdigen Rahmen. In der Urkunde werden die besonderen Leistungen dargestellt.

§ 7 Verfahren

- (1) Vor jeder Ehrung ist die Zustimmung der zu Ehrenden in geeigneter Form einzuholen.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt im Benehmen mit dem Magistrat die Ehrungen nach den §§ 3 und 4 dieser Ehrenordnung.

- (3) Die Ehrungen nach §§ 2 und 3 sollen bei Erfüllung der tatsächlichen Zeit erfolgen. Die Ehrung wird in der letzten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung des betreffenden Jahres vorgenommen, bzw. im Rahmen der Ehrung nach § 5.
- (4) **Die Ehrung nach § 6 beschließt der Magistrat.**
- (5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nach § 1 soll in feierlicher Form, unter Aushändigung einer Urkunde durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, vorgenommen werden.
- (6) Ehrengaben verbleiben nach dem Tod des Geehrten den Angehörigen.
- (7) Die Stadtverordnetenversammlung kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Ehrenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 28. September 2006 außer Kraft.

Die Ehrenordnung wird hiermit ausgefertigt.

Geisenheim, den 19. Mai 2015

Der Magistrat der
Stadt Geisenheim
In Vertretung

Lutz Geschke
Erster Stadtrat

**Veröffentlicht im Rheingau Echo Nr.21/2015
am 21.5.2015**

73. Ergänzungslieferung